

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Obwaldner Kantonalbank

- Freizügigkeitsstiftung der Obwaldner Kantonalbank nachfolgend Freizügigkeitsstiftung
- Obwaldner Kantonalbank nachfolgend Stifterin
- Swisscanto Anlagestiftung-BVG-Wertschriftenprovider nachfolgend Swisscanto
- Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer nachfolgend Vorsorgenehmer

### Art. 1 Funktion der Freizügigkeitsstiftung und Gegenstand des Reglements

Die Freizügigkeitsstiftung führt zweckgebundene, als Vorsorgeform gesetzlich anerkannte Freizügigkeitskonten im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV), bei der Obwaldner Kantonalbank, auf welchen Freizügigkeitsgelder einbezahlt werden können.

Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Freizügigkeitsstiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

### Art. 2 Stiftungsrat/Geschäftsführung

Die Stifterin kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen die Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sowie im Stiftungsrat vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, wovon 2 bis 4 Mitglieder vom Bankrat der Stifterin bestellt werden. Sie bleiben im Amt, bis sie zurücktreten oder vom Bankrat abberufen werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst wobei ein Präsident/eine Präsidentin und ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin zu bestimmen sind.

Die vom Bankrat der Stifterin bestellten Stiftungsratsmitglieder wählen das weitere, unabhängige Mitglied. Dieses Mitglied ist jeweils auf zwei Amtsjahre zu bestellen wobei eine Wiederbestellung statthaft ist.

Der Stiftungsrat ist für die Oberleitung der Freizügigkeitsstiftung verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Er bezeichnet die Personen, welche für die Freizügigkeitsstiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung (siehe Art. 22).

Der Stiftungsrat kann die Verwaltung an die Stifterin oder eine andere Institution auslagern. In diesem Sinne wurde die Geschäftsführung inkl. die Bearbeitung von Personendaten und die Vermögensverwaltung an die Stifterin übertragen. Rechte

und Pflichten sowie die Kostenverrechnung sind in einer Vereinbarung über die Verwaltung und Geschäftsführung geregelt.

### Art. 3 Behandlung und Schutz von Personendaten

Die Freizügigkeitsstiftung ist berechtigt, der Stifterin alle für die Geschäftsführung benötigten (Personen-)Daten zur Bearbeitung zu übermitteln. Die Freizügigkeitsstiftung, und die Stifterin haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Personendaten getroffen. Es gelten die Hinweise betreffend Datenschutz unter [www.okb.ch/freizuegigkeitskonto-2.saeule](http://www.okb.ch/freizuegigkeitskonto-2.saeule).

### Art. 4 Eröffnung des Freizügigkeitskontos, Einzahlungen

Das Freizügigkeitskonto wird im Auftrag und auf den Namen des Vorsorgenehmers bei der Stifterin eröffnet.

Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule einbezahlt werden. Ebenso sind die geteilten Vorsorgeguthaben gemäss Art. 123 ZGB und die Rententeile gemäss Art. 124a ZGB dem Freizügigkeitskonto gutzuschreiben. Der Vorsorgenehmer hat der Bank die erforderlichen Auskünfte bezüglich Zusammensetzung der Einlagen mitzuteilen. Bei Übertragung teilt die Freizügigkeitsstiftung diese Angaben der neuen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung mit.

Bestehende Freizügigkeitskonten dürfen nicht auf mehrere Freizügigkeitskonten gesplittet werden. Eine Zusammenlegung ist möglich.

Erfolgen gleichzeitig mehrere Überweisungen von der gleichen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung (gleicher Freizügigkeitsfall), so sind die Beträge dem gleichen Freizügigkeitskonto gutzuschreiben. Eine Aufteilung z.B. nach obligatorischem bzw. überobligatorischem Teil ist nicht zulässig. Erfolgen Überweisungen aus anderen Freizügigkeitsfällen, so kann der Vorsorgenehmer pro Freizügigkeitsfall ein Freizügigkeitskonto verlangen. Das Zusammenlegen von zwei oder mehreren Freizügigkeitskonten ist zulässig, ein Aufteilen von einem auf mehrere jedoch nicht.

### Art. 5a Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Freizügigkeitskonten fest. Der Zins wird jeweils per 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Die Freizügigkeitsstiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Kontoauszug.

Der Stiftungsrat kann jederzeit die Zinssätze für die Freizügigkeitskonten anpassen. Eine Änderung wird jeweils auf der Website der Obwaldner Kantonalbank ([www.okb.ch](http://www.okb.ch)), via Mitteilung im E-Banking und via Zins-Newsletter bekannt gegeben. Für diesen Zins-Newsletter kann sich der Vorsorgenehmer auf der Internetseite der Obwaldner Kantonalbank anmelden.

Bei vorzeitigem oder aufgeschobenem Bezug, frühestens 5 Jahre vor bzw. spätestens 5 Jahre nach dem Referenzalter, erlischt die Verzinsung per Saldierungsvaluta, spätestens aber

5 Jahre nach dem Erreichen des Referenzalters. Dabei ist das genaue Geburtsdatum massgebend.

Die Verzinsungsregelung gilt sowohl für das BVG-Guthaben wie auch für das übrige Vorsorgeguthaben. Bei Übertragung an andere Vorsorgeeinrichtungen ist das BVG-Guthaben inkl. aufgelaufener Zinsen mitzuteilen.

#### **Art. 5b Gebühren für Dienstleistungen**

Die Freizügigkeitsstiftung kann unter anderem für folgende Leistungen Gebühren erheben:

- Kontoführung
- Adressabklärungen
- Auflösung von Freizügigkeitskonten
- Vergütungen an Drittbanken
- Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen (siehe Art. 6)
- Aufbewahrung von Fondsanteilen (siehe Art. 6)
- Vorbezüge für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF)
- Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen

Die Gebühren werden durch die Stifterin auf dem Freizügigkeitskonto belastet und der Freizügigkeitsstiftung gutgeschrieben.

Die Aufbewahrungsgebühr für das Wertpapier-Sparen wird vierteljährlich oder vor Auflösung der Wertpapieranlagen belastet. Weist das Freizügigkeitskonto nicht genügende Deckung auf, werden im entsprechenden Umfang Fondsanteile oder Bruchteile davon verkauft.

Die Höhe der anfallenden Gebühren können dem Anhang «Gebühren und Tarife» entnommen werden und sind unter [www.okb.ch](http://www.okb.ch) «Preise/Gebühren Privatkunden» jeweils ersichtlich. Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden. Bei Änderungen der Gebühren werden die Vorsorgenehmenden schriftlich informiert. Die Zustellung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

#### **Art. 6 Anlagen in Fondsanteile**

Der Vorsorgenehmer kann die Freizügigkeitsstiftung beauftragen, zulasten und zugunsten seines Freizügigkeitskontos Fondsanteile zu kaufen und zu verkaufen. Die zur Auswahl stehenden Fondsanteile können dem Anlageuniversum im Anhang «Anlagen» entnommen werden.

Gestützt auf Art. 19a Abs. 2 FZV i.V.m. Art. 49a Abs. 1 BVV2 ist der Stiftungsrat für die Führung der Vermögensanlage verantwortlich. Die Freizügigkeitsstiftung überprüft die Einhaltung der massgebenden Anlagevorschriften.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Freizügigkeitsstiftung keine Verantwortung.

Erträge sowie Kursgewinne und -verluste aus Wertpapieranlagen sind anteilmässig auf das BVG-Guthaben und übrige Vorsorgeguthaben aufzuteilen.

#### **Art. 7 Erhaltung des Vorsorgeschutzes, Verfügungsverbot, Wohneigentum**

Einbezahlte Freizügigkeitsgelder können bis zum Eintritt eines in diesem Reglement vorgesehenen Auflösungsgrundes nicht bezogen werden. Vor der Fälligkeit ist jede Verfügung über das Kontoguthaben nichtig, insbesondere auch eine Abtretung oder Verpfändung. Vorbehalten bleibt der ganze oder teilweise Vorbezug des Guthabens zum Erwerb oder die Verpfändung im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohneigentum nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art. 8 Ordentliche Auflösung des Kontoverhältnisses**

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt des Referenzalters, in jedem Falle aber bei dessen Erreichung, hat der Vorsorgenehmer das gesamte Vorsorgekapital zu beziehen. Die Leistung entspricht beim Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung der Höhe des Vorsorgekapitals der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins, beim Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) dem aktuellen Wert der Anlage. Diese Leistung gilt auch bei vorzeitiger Auflösung. Bestehen Teile des Vorsorgekapitals in der Form von Fondsanteilen (Wertpapiersparen), müssen diese vorgängig verkauft werden, wobei der Vorsorgenehmer das Kursrisiko vollumfänglich selber trägt.

Ein Bezug in Form von Renten ist ausgeschlossen.

Bleibt der Vorsorgenehmer nach Erreichung des Referenzalters weiterhin erwerbstätig, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden, dabei ist das genaue Geburtsdatum massgebend. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, die weiterführende Tätigkeit schriftlich zu bestätigen sowie nachweislich, z.B. mittels Arbeitsvertrag, Lohnausweis oder in einer anderen geeigneten Form, zu belegen (FZV Art. 16 Abs. 1) und das Vorsorgeguthaben bei Erwerbsaufgabe umgehend zu beziehen.

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 kann der Bezug von Freizügigkeitsleistungen auch ohne Erwerbstätigkeit noch aufgeschoben werden, wobei der maximale Aufschub im Einzelfall bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters (massgeblich ist das genaue Geburtsdatum) möglich ist. Bei Vorsorgenehmerinnen ist die stufenweise Anpassung des Referenzalters zu berücksichtigen.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. (Art. 16 Abs. 3 FZV)

#### **Art. 9 Vorzeitige Auflösung**

Die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos inkl. Anlagen in Form von Fondsanteile ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- a) Die Vorsorgenehmer können gemäss Art. 12 Abs. 2 FZV jederzeit die Freizügigkeitseinrichtung oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln.

- b) Wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist (Art. 10 und 16 FZV)
- c) Wenn der Vorsorgenehmer innerhalb der letzten 12 Monate eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr untersteht. Eine aktuelle (nicht älter als sechs Monate) Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse ist der Freizügigkeitsstiftung einzureichen.
- d) Wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt. Bei Auswanderung in einen EU- oder EFTA-Staat sind die Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit zu beachten. Sind sie im entsprechenden Land weiterhin obligatorisch gegen Alter, Tod und Invalidität versichert oder wohnen in Liechtenstein, erfolgt keine vorzeitige Auflösung. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet die entsprechenden Abklärungen bei der Verbindungstelle in Bern in Eigenverantwortung vorzunehmen. Der überobligatorische Teil kann immer bezogen werden, ausser bei Wohnsitznahme in Liechtenstein.
- e) Wenn das Guthaben vollständig für das selbstgenutzte Wohneigentum verwendet wird. WEF-Vorbezüge sind bis max. fünf Jahre vor dem Referenzalter möglich (es gilt das genaue Geburtsdatum). Ein Bezug ist nur alle fünf Jahre zulässig, dabei ist das genaue Datum des letztmaligen Bezuges massgebend. Ist der Vorsorgenehmer älter als 50 Jahre, so darf er nur die Hälfte des Vorsorgekapitals im Zeitpunkt des Bezuges oder das Guthaben beim Erreichen des 50. Altersjahres beziehen.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, sind die Auszahlungen in den unter lit. b bis e genannten Fällen nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, die Freizügigkeitsstiftung umgehend zu informieren. Das Vorsorgekapital muss in diesem Fall zwingend vollumfänglich an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

#### **Art. 10 Auszahlung an Ehegatten infolge Ehescheidung**

Die Auszahlung des anteilmässigen Freizügigkeitsguthabens an Ehegatten infolge Scheidung kann nur aufgrund eines rechtskräftigen Scheidungsurteils erfolgen. Der Auszahlungsbetrag setzt sich zusammen aus dem im Scheidungsurteil genannten Betrag sowie dem seit dessen Feststellung aufgelaufenen anteilmässigen Zins (Art. 2 Abs. 3 FZG) bis zum Zeitpunkt der Auszahlung.

#### **Art. 11 Begünstigte im Todesfall**

Stirbt der Vorsorgenehmer, gelten die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:

- a) Die Hinterlassenen nach Art. 19, Art. 19a und 20 BVG
- b) Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder

- die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- c) Die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister
- d) Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b erweitern (Art. 15 Abs. 2 FZV). Dafür steht Ihnen das Formular «Begünstigung im Todesfall» unter [www.okb.ch](http://www.okb.ch) oder via Kundenberater zur Verfügung. Die Anweisung kann auch in anderer geeigneter Form schriftlich erteilt werden. Die Regelung ist persönlich zu unterzeichnen und der Freizügigkeitsstiftung im Original zuzustellen.

#### **Art. 12 Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens**

Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto wird mit Eintritt eines Auflösungsgrundes gemäss Art. 8, 9 oder 11 fällig. Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die gemäss Art. 11 begünstigten Personen den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Auszahlung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

#### **Art. 13 Übertragung in die Auffangeinrichtung**

Liegt der Freizügigkeitsstiftung keine klare Weisung für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, hat die Freizügigkeitsstiftung gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG, das Guthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab Erreichen des Referenzalters an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

Die Freizügigkeitsstiftung muss die Freizügigkeitsguthaben jährlich per Jahresende der Zentralstelle 2. Säule melden.

#### **Art. 14 Steuer-Meldepflicht**

Die Freizügigkeitsstiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen vom Bund und Kantonen verlangen. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug.

#### **Art. 15 Änderungen der Adresse und der Personalien**

Der Vorsorgenehmer hat der Freizügigkeitsstiftung Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien insbesondere des Zivilstandes (Heirat, Scheidung) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Freizügigkeitsstiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender oder verspäteter Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

#### **Art. 16 Unterschriften- und Legitimationsprüfung**

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Freizügigkeitsstiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

#### **Art. 17 Mitteilungen der Freizügigkeitsstiftung**

Mitteilungen der Freizügigkeitsstiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben worden sind.

#### **Art. 18 Mitteilungen an die Freizügigkeitsstiftung**

Mitteilungen sind zu richten an:

Freizügigkeitsstiftung der Obwaldner Kantonalbank  
Im Feld 2, 6061 Sarnen

#### **Art. 19 Änderungen des Reglements**

Allfällige Änderungen dieses Reglements werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

Die Zustellung erfolgt in Papierform oder als E-Dokument (via E-Banking).

#### **Art. 20 Haftung**

Die Freizügigkeitsstiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

#### **Art. 21 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sarnen, unter Vorbehalt anderslautenden gesetzlichen Vorgaben (Art. 73 Abs. 3 BVG).

#### **Art. 22 Vollmachterteilung an die Stifterin**

Die jeweils Zeichnungsberechtigten der Stifterin (sowohl die nach Handelsregister unterschriftsberechtigten Personen wie die Handlungsbevollmächtigten) sind bevollmächtigt, namens der Freizügigkeitsstiftung zu handeln, insbesondere auch Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und alle sich ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Freizügigkeitsstiftung und den Vorsorgenehmern zu tätigen. Ihre Unterschriften werden im Handelsregister für die Freizügigkeitsstiftung nicht eingetragen; sie handeln bzw. die Stifterin handelt als Bevollmächtigte der Freizügigkeitsstiftung. Der Stiftungsrat kann diese Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern.

Sarnen, 01. Juli 2024

Der Stiftungsrat

Margrit Koch  
Präsidentin

Thomas Gasser  
Vizepräsident

#### **Beilagen**

- Anhang zum Reglement der Freizügigkeitsstiftung «Anlagen»
- Anhang zum Reglement der Freizügigkeitsstiftung «Gebühren und Tarife»

## **Anhang zum Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Obwaldner Kantonalbank** (nachfolgend Freizügigkeitsstiftung)

### **Anlagen**

#### **Organisation**

Für die Selektion der Vermögensverwalter und die Palette der Anlageprodukte ist der Stiftungsrat zuständig. Siehe dazu auch die Ausführungen im Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Obwaldner Kantonalbank.

#### **Anlage der Vorsorgeguthaben**

Die Anlagen der Vorsorgeguthaben erfolgen nach Art. 19 und 19a der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV).

Nach Art. 6 des Stiftungsstatuts werden die Vorsorgeguthaben durch die Freizügigkeitsstiftung, auf den Namen des einzelnen Vorsorgenehmers und nach dessen Instruktionen unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften gemäss Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Stifterin im Sinne von Art. 19 FZV angelegt.

Im Rahmen dieser Bestimmungen von Art. 19a Abs. 3 Lit b FZV legt die Freizügigkeitsstiftung die gesamten Vorsorgeguthaben entweder bei der Stifterin und/oder gemäss Anweisung des Vorsorgenehmers in Teilvermögen bei der Swisscanto oder anderen Anbietern an. Die Swisscanto oder andere Anbieter bezwecken die kollektive Verwaltung von Vermögen, die ihr von schweizerischen Pensionskassen und Annexeinrichtungen der beruflichen Vorsorge anvertraut werden.

Die Freizügigkeitsstiftung kann auf die Tätigkeiten der Swisscanto oder anderen Anbietern keinen Einfluss ausüben.

Auf die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV2 wird Gebrauch gemacht (siehe nachfolgende Ausführungen «Anlagen mit mehr als 50% Aktienanteil»). Die Freizügigkeitsstiftung wacht darüber, dass die Vorsorgenehmer keine anderen Teilvermögen als diejenigen gemäss nachfolgendem Anlageuniversum und somit die Vorschriften über die Vermögensanlage gemäss BVV2 nicht verletzen (Art. 6 Reglement der Freizügigkeitsstiftung).

Die Swisscanto Anlagestiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts im Sinne von Art. 53g & ff BVG und Art. 80 ff ZGB und untersteht der Aufsicht der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV).

#### **Kontengebundene Anlagen**

Die von Pensionskassen oder anderen Freizügigkeitseinrichtungen überwiesenen Guthaben werden im Auftrag der Freizügigkeitsstiftung, auf den Namen des Vorsorgenehmers, bei der Stifterin angelegt. Die Verzinsung erfolgt gemäss Art. 5a des Reglements der Freizügigkeitsstiftung. Der Zins wird von der Stifterin jedem Vorsorgenehmer direkt seinem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Der Stiftungsrat kann jederzeit die Zinssätze für die Freizügigkeitskonten anpassen. Eine Änderung wird jeweils auf der Website der Obwaldner Kantonalbank ([www.okb.ch](http://www.okb.ch)), via Mitteilung im E-Banking und via Zins-Newsletter bekannt gegeben. Für diesen Zins-Newsletter kann sich der Vorsorgenehmer auf der Internetseite der Obwaldner Kantonalbank anmelden.

#### **Fondsgebundene Anlagen**

Zum Zweck der Anlage des fondsgebundenen Vermögens kann die Freizügigkeitsstiftung mit verschiedenen Anbietern zusammenarbeiten. Der jeweilige Anbieter kann bei der Übersicht Anlageuniversum entnommen werden. Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann die jeweilige Fondsleitung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Weitere Details gehen aus den jeweiligen Informationsunterlagen der Anbieter hervor, die auf deren Websites eingesehen werden können. Auf die jeweilige Anlagestrategie und deren Anlageentscheide hat die Freizügigkeitsstiftung keinen Einfluss.

Der Vorsorgenehmer kann die Freizügigkeitsstiftung beauftragen, zulasten seines Freizügigkeitskontos Fondsanteile gemäss nachfolgendem Anlageuniversum (Art. 6 Reglement der Freizügigkeitsstiftung) zu kaufen. Diese werden bei der Stifterin in einem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgedepots geführt.

Der Vorsorgenehmer hat bei der Wahl der Anlagen die für die Vorsorgekapitalien geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften einzuhalten. Die Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Freizügigkeitsstiftung keine Verantwortung.

#### Unterstützung Fondsauswahl:

Im Auftrag der Freizügigkeitsstiftung erbringt die Stifterin auf Wunsch des Vorsorgenehmers produktspezifische Anlageberatung. Dabei erfolgt eine adäquate Beurteilung der Risikofähigkeit und -bereitschaft, welche entsprechend dokumentiert wird. Die Stifterin unterstützt den Vorsorgenehmer bei der Wahl des passenden Vorsorgefonds aus dem nachfolgend aufgeführten Anlageuniversum. Dabei orientiert sich die Stifterin ausschliesslich an den Angaben, die ihr der Vorsorgenehmer in diesem Zusammenhang abgibt und berücksichtigt nicht die gesamte Vermögenssituation. Über das nachfolgende Anlageuniversum hinaus erteilt die Stifterin keine individuellen Investitionsempfehlungen und ist weder zu einer ständigen Überwachung noch zu einer regelmässigen Information des Vorsorgenehmers verpflichtet. Der Vorsorgenehmer trifft abschliessend den Anlageentscheid. Er trägt vollumfänglich das Anlagerisiko, vor allem auch betreffend der Wertentwicklung der Fondsanteile. Die Freizügigkeitsstiftung wie auch die Stifterin haben ausdrücklich kein Verwaltungs- oder umfassendes oder auf Dauer angelegtes Beratungsmandat; ohne Instruktionen des Vorsorgenehmers werden keine Transaktionen vorgenommen. Die Ausnahme bildet den Verkauf von Fondsanteilen sofern auf dem parallelen Freizügigkeitskonto zu wenig Deckung für die All-in-Fee-Belastung vorhanden ist. In einem solchen Fall werden nur so viele Fondsanteile verkauft, um die fehlende Deckung auszugleichen.

#### Anlagen mit mehr als 50% Aktienanteil

Der Vorsorgenehmer kann die Erweiterungsmöglichkeiten nach Artikel 50 BVV2 in Anspruch nehmen und Fondsanteile kaufen, dessen Aktienanteil über 50% liegen. Der Aktienanteil kann, bezogen auf das Gesamtvermögen des Vorsorgenehmers innerhalb der Vorsorgestiftung, bis auf 75% erhöht werden.

Das Gesamtvermögen eines Vorsorgenehmers besteht aus dem Saldo des Vorsorgekontos sowie allfälligen Fondsanteilen. Besitzt der Vorsorgenehmer mehrere Vorsorgevereinbarungen (mehrere Konten plus dazugehörige Fondsanteile) so werden zum Gesamtvermögen alle Vorsorgevereinbarungen innerhalb der Vorsorgestiftung dazu addiert.

Investiert der Vorsorgenehmer in Anlagefonds mit mehr als 50% Aktienanteil so muss zwingend betreffend Risikofähigkeit und –bereitschaft geprüft und informiert werden. In der Vereinbarung «Wertpapiersparen» wird der Vorsorgenehmer auf diese Risiken aufmerksam gemacht. Es erfolgt dabei eine Risikoaufklärung, welche der Vorsorgenehmer beim Erstkauf solcher Fondsanteile unterzeichnen muss. Bei Folgeinvestitionen in Anlagen mit gleichem oder tieferem Aktienanteil wird auf die erneute Aufklärung verzichtet. Bei Folgeinvestitionen in Anlagen mit höherem Aktienanteil ist die Risikoaufklärung erneut durchzuführen.

#### Unterschrift bei Erst- und Zusatzinvestitionen in Fondsanteile

Der erstmalige Kaufauftrag in Fondsanteile, unabhängig des Aktienanteils, muss zwingend vom Kunden unterzeichnet werden. Falls im Beratungsprotokoll der Obwaldner Kantonalbank, welches der Vorsorgenehmer jeweils auch unterzeichnet, ein klarer Kaufauftrag (wie viel in welche Fondsanteile investiert werden soll) ersichtlich ist, muss der spezielle Kaufauftrag zwar ausgefüllt, aber nicht zusätzlich unterzeichnet werden. Die Obwaldner Kantonalbank übergibt in diesen Fällen der Freizügigkeitsstiftung eine Kopie des Beratungsprotokolls.

Bei weiteren Investitionen in Fondsanteile mit gleichviel oder weniger Aktienanteil kann auf die Unterschrift des Vorsorgenehmers verzichtet werden, das Visum des Kundenberaters der Obwaldner Kantonalbank ist jedoch Voraussetzung. Bei höherem Aktienanteil ist jedoch, wie bei einer Erstinvestition, die Unterschrift des Vorsorgenehmers zwingend.

Derzeit können in folgende Anlagefonds investiert werden, die nach Art. 19a Abs. 3 lit. b FZV geführt sind. Somit werden auch die Vorgaben betreffend Integrität- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV2 eingehalten.

### Anlageuniversum

Anlagefonds (Bezeichnung)		Valor	Zugelassen ab Anlagestrategie
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 15 RT CHF	23'805'195	Obligationen+
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 25 RT CHF	23'805'270	Ertrag
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 45 RT CHF	23'805'297	Ausgewogen
Swisscanto BVG 3 Sustainable	Portfolio 45 RT CHF	23'804'772	Ausgewogen
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 75 RT CHF	41'485'448	Wachstum
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 25 Passiv VT CHF	13'372'106	Ertrag
Swisscanto (CH) IPF III	Vorsorge Fonds 45 Passiv VT CHF	51'196'140	Ausgewogen
Swisscanto (CH) IPF III	Vorsorge Fonds 75 Passiv VT CHF	51'196'141	Wachstum

Diese Liste kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Eine Information an die Vorsorgenehmer erfolgt nicht, da das Anlageuniversum jeweils beim Investitionsentscheid aufgeführt ist.

Folgende Anlagegruppen können nicht mehr aktiv neu gezeichnet werden. Bestehende Positionen müssen jedoch bis auf weiteres nicht verkauft bzw. bestehende Daueraufträge (DA) dürfen weitergeführt werden.

Anlagefonds (Bezeichnung)		Valor	Zugelassen ab Anlagestrategie
Swisscanto BVG 3	Index 45 RT CHF	23'804'645	Ausgewogen
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 45 Passiv VT CHF	13'372'108	Ausgewogen
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 75 Passiv VT CHF	35'369'090	Wachstum

### **Abwicklung der Fondsanteile (fondsgebundene Anlagen)**

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stifterin mittels Vereinbarung oder separaten Auftrag, die Zeichnung von Fondsanteilen auf seinem Vorsorgekonto zu belasten. Vergütungen aus dem Verkauf von Fondsanteilen werden ausschliesslich demselben Vorsorgekonto gutgeschrieben.

1. Zeichnungen und Rücknahmen werden zu den jeweils gültigen Kursen abgerechnet. Massgeblich ist der Zeitpunkt des Eintreffens des schriftlichen Auftrags bei der Bank. Aufträge, welche bis 10.00 Uhr in der Administration eintreffen, werden noch am gleichen Tag verarbeitet.

Zeichnungen und Rücknahmen (Switch) können nicht gleichzeitig verarbeitet werden. Diese Aufträge werden nacheinander abgewickelt. Die gesamte Verarbeitung dauert mindestens vier bis sechs Arbeitstage.

2. Kursgewinne bzw. Kursverluste bei der Rücknahme von Fondsanteilen gehen zugunsten oder zulasten des Vorsorgenehmers.
3. Die Erträge der Anlagegruppen und Vorsorgefonds werden laufend reinvestiert ohne Abzug der Verrechnungssteuer.

### **Handel mit Derivaten**

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates verzichtet die Freizügigkeitsstiftung auf den Handel mit Derivaten, welche in den Geltungsbereich des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) fallen.

### **Bilanzierungsvorschriften**

Die Anlagen werden zu Marktwerten gemäss Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 bewertet.

Sarnen, 01. Juli 2024



## Anhang zum Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Obwaldner Kantonalbank

### Gebühren und Tarife

Gemäss Art. 5b des Reglements der Freizügigkeitsstiftung der Obwaldner Kantonalbank können für folgende Leistungen Gebühren erhoben werden:

- Kontoführung
- Adressabklärungen
- Auflösung von Freizügigkeitskonten
- Vergütungen an Drittbanken
- Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen
- Aufbewahrung von Fondsanteilen
- Vorbezüge für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF)
- Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen

Es gelten derzeit folgende Tarife:

Kontoführung	kostenlos
Übertrag an andere Vorsorgeeinrichtung	kostenlos
Bezug in Folge Erreichen des Alters / Verlassen der Schweiz / Selbstständigkeit / Invalidität / Todesfall: mit Überweisung an die Obwaldner Kantonalbank mit Überweisung an Drittbanken	kostenlos CHF 100.00
WEF mit Überweisung an die Obwaldner Kantonalbank	CHF 100.00
WEF mit Überweisung an Drittbanken	CHF 150.00
WEF mit Überweisung ins Ausland	CHF 200.00
Adressabklärungen (pro Anfrage)	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr für besondere Aufwände	CHF 120.00 je Stunde
Wertpapier-Sparen: Kauf und Verkauf	kostenlos
Wertpapier-Sparen: Aufbewahrung  Die Belastung erfolgt vierteljährlich oder vor Auflösung der Wertpapieranlagen auf dem Freizügigkeitskonto. Weist das Freizügigkeitskonto nicht genügende Deckung auf, werden im entsprechenden Umfang anteilmässig Anteile oder Bruchteile davon verkauft.	0.65% auf durchschn. Bestand

Die Gebühren sind unter [www.okb.ch](http://www.okb.ch) «Preise/Gebühren Privatkunden» jeweils ersichtlich.

Gebührenanpassung siehe Reglement Art. 5b Abs. 4

Sarnen, 01. Juli 2024